



DDP GRUPPE

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft Nr. 04/2026 für Ärzte, Heil- und Pflegeberufe

1. Keine Obergrenze: Freiberuflichkeit in großer Praxis bestätigt.....1
2. Rabattversprechen mit Haken: Gericht stoppt E-Rezept-Werbung.....2
3. Wann wird Pflege in Deutschland umsatzsteuerpflichtig?.....2
4. Chat mit Folgen: Schadensersatz wegen Datenweitergabe.....3
5. Gericht zeigt Grenze auf: Dürfen Kammern Millionen zurücklegen?.....3
6. Teilkrankschreibung: Zwischen Wiedereinstieg und Mehraufwand.....4

STEUERTERMINE

1. Keine Obergrenze: Freiberuflichkeit in großer Praxis bestätigt

Das Sächsische Finanzgericht (FG) hatte über die steuerliche Einordnung einer Zahnarztpraxis zu entscheiden, die in den Streitjahren eine größere Zahl angestellter Zahnärzte sowie Assistenzpersonal beschäftigte. Es ging um die Frage, ob die Praxis aufgrund dieser Personalstruktur **als gewerblich oder weiterhin als freiberuflich** einzustufen ist.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Vielzahl angestellter Zahnärzte und Vorbereitungsassistenten sowie eine aus seiner Sicht nicht ausreichende persönliche Mitwirkung der Praxisinhaber an Routinebehandlungen gegen eine freiberufliche Tätigkeit sprechen würden. Das FG folgte dieser Auffassung nicht. Es stellte klar, dass es **weder für Einzelpraxen noch für Gemeinschaftspraxen eine feste Obergrenze für angestellte Ärzte** gibt, ab der automatisch eine gewerbliche Tätigkeit angenommen werden kann. Die Anzahl der Beschäftigten allein ist kein entscheidendes Kriterium.

Entscheidend ist nach Auffassung des Gerichts vielmehr, ob die Praxisinhaber **leitend und eigenverantwortlich** tätig bleiben. Dies setzt voraus, dass sie ihre fachliche Verantwortung wahrnehmen, Behandlungen überwachen, organisatorische und medizinische Grundentscheidungen treffen und insbesondere bei komplexen Fällen aktiv eingebunden sind. Die Übertragung von Routine- und Standardleistungen auf angestellte Zahnärzte ist dabei steuerrechtlich unschädlich, solange die Praxisinhaber weiterhin die Gesamtverantwortung tragen und die Behandlung maßgeblich fachlich prägen.

Hinweis: Das FG stellte damit klar, dass die Freiberuflichkeit nicht allein durch eine große Anzahl angestellter Fachkräfte gefährdet wird. Maßgeblich bleibt die persönliche, fachlich geprägte Einflussnahme der Praxisinhaber, so dass die Leistungen weiterhin deren individuelle Handschrift tragen.



DDP GRUPPE

2. Rabattversprechen mit Haken: Gericht stoppt E-Rezept-Werbung

Mit einem **E-Rezept-Rabatt** von „bis zu 20 €“ darf eine Versandapotheke nicht werben, wenn Verbraucher nicht erkennen können, wie hoch ihre tatsächliche Ersparnis ausfällt. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) entschieden. Hinter der beanstandeten Werbung „E-Rezept-Rabatt. Automatisch bis zu 20 € Zuzahlungen sparen“ stand eine **gestaffelte Rabattregelung**. Bei einem Medikamentenpreis bis 59,99 € betrug der Rabatt 2,50 €, bis 249,99 € waren es 5 € und bis 999,99 € gab es 15 € Rabatt. Die beworbenen 20 € wurden erst bei einem Medikamentenpreis von 1.000 € oder mehr erreicht.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der konkreten Berechnung des Rabatts um eine wesentliche Information. Verbraucher müssten die Höhe ihres möglichen Preisvorteils nachvollziehen können, um beurteilen zu können, ob das Angebot für sie interessant ist. Zwar könne ein informierter Verbraucher die Angabe „bis zu 20 €“ grundsätzlich richtig einordnen. Allerdings sei zu erwarten, dass der weitaus überwiegende Teil der Rabatte tatsächlich nur 2,50 € oder allenfalls 5 € betrage.

Die Versandapotheke hatte die Rabattbedingungen zwar auf ihrer Website erläutert. Im Werbespot wurden die Informationen jedoch nur in kleiner Schrift bzw. im Fußnotenbereich eingeblendet. Nach Ansicht des OLG traten sie damit gegenüber der hervorgehobenen Werbeaussage deutlich in den Hintergrund. Verbrauchern, die die Werbung lediglich akustisch wahrnehmen, seien die Informationen überhaupt nicht zugänglich. Das OLG sah darin einen Verstoß gegen § 5a des **Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**, da wesentliche Informationen zur Berechnung des Rabatts vorenthalten wurden. Es untersagte daher die konkrete Werbeaussage. Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Hinweis: Auch Ärzte sollten bei Kooperationen oder eigenen Hinweisen auf digitale Angebote darauf achten, dass Preis- und Rabattversprechen von Apotheken oder anderen Anbietern nicht den Eindruck eines (theoretisch) größeren finanziellen Vorteils erwecken, als er im Alltag tatsächlich besteht. Entscheidend ist nicht nur die Werbeaussage selbst, sondern auch die Transparenz und Auffindbarkeit der Bedingungen.

3. Wann wird Pflege in Deutschland umsatzsteuerpflichtig?

Beauftragt ein deutscher Pflegedienst ein **Unternehmen aus einem anderen EU-Staat** mit Pflegeleistungen in Deutschland, sind diese Leistungen **nicht automatisch umsatzsteuerfrei**. Das Finanzgericht Köln (FG) hat entschieden, dass die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Umsatzsteuergesetz (UStG) davon abhängt, ob der ausländische Dienstleister die dafür geltenden Voraussetzungen in Deutschland erfüllt. Im Besprechungsfall betrieb eine Kommanditgesellschaft (KG) einen mobilen Pflegedienst für häusliche Alten- und Krankenpflege. Sie beauftragte ein in Polen ansässiges Unternehmen, dessen Mitarbeiter die Pflegeleistungen in Deutschland erbrachten. Das polnische Unternehmen war in Polen als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt.

Das FG sah darin jedoch keine ausreichende Grundlage für eine Umsatzsteuerbefreiung. Entscheidend sei vielmehr das Recht des Mitgliedstaats, in dem die Leistung erbracht wird – hier also Deutschland. Das polnische Unternehmen erfüllte nach Auffassung des Gerichts die persönlichen **Voraussetzungen** des § 4 Nr. 16 UStG nicht. Insbesondere handelte es sich weder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts noch um eine der dort genannten Einrichtungen. Auch Verträge mit Sozialleistungsträgern lagen nicht vor.

Die Folge: Die Pflegeleistungen waren in Deutschland umsatzsteuerpflichtig. Die deutsche KG musste als Leistungsempfängerin die Umsatzsteuer im Rahmen des **Reverse-Charge-Verfahrens** nach § 13b UStG selbst anmelden und abführen. Einen entsprechenden Vorsteuerabzug konnte sie nach Auffassung des FG nicht geltend machen, weil keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer vorlagen.

Für Pflegedienste ist die Frage besonders relevant: Die bloße **Anerkennung eines ausländischen Pflegeunternehmens als soziale Einrichtung im Heimatstaat** reicht nach dem FG-Urteil nicht aus, um die in Deutschland erbrachten Leistungen umsatzsteuerfrei zu stellen. Wer ausländische Subunternehmer einsetzt, sollte daher die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen vorab genau prüfen.

Hinweis: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Beim Bundesfinanzhof ist die Revision anhängig. Betroffene Pflegedienste sollten bis zur Entscheidung die Umsatzsteuerpflicht bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Subunternehmern prüfen.



DDP GRUPPE

4. Chat mit Folgen: Schadensersatz wegen Datenweitergabe

Die Nutzung von WhatsApp-Gruppen zur Abstimmung von Dienstplänen, Krankmeldungen oder organisatorischen Fragen ist im Arbeitsalltag weit verbreitet. Dies entbindet die Beteiligten jedoch nicht von der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Das Arbeitsgericht Siegburg (ArbG) hat entschieden, dass die Weitergabe von Diagnosen eines Kollegen in einer solchen Gruppe einen **unzulässigen Datenschutzverstoß** darstellt. Der Kläger war als Arzt in Weiterbildung in einer Klinik beschäftigt. Dort bestand eine WhatsApp-Gruppe mehrerer Ärzte, die unter anderem zur Organisation von Urlaub, Krankmeldungen und Dienstübernahmen genutzt wurde. Nachdem sich der Kläger wegen gesundheitlicher Beschwerden in der Klinik hatte untersuchen lassen und sich für einen bevorstehenden Wochenenddienst krankmeldete, musste die beklagte Stationsärztin seine Vertretung übernehmen. Ihren Unmut darüber äußerte sie anschließend in der WhatsApp-Gruppe. Dabei teilte sie nicht nur die Diagnosen ihres Kollegen mit, sondern äußerte zudem Zweifel an dessen Erkrankung und stellte ihn vor den anderen Mitgliedern der Gruppe in abwertender Weise dar.

Der Arzt verklagte seine Kollegin daraufhin wegen Datenschutzverstößen auf Unterlassung und Schadensersatz. Das ArbG gab der Klage überwiegend statt. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei Gesundheitsdaten um **besonders geschützte personenbezogene Daten**, deren Weitergabe ohne rechtliche Grundlage unzulässig ist. Eine Berechtigung zur Veröffentlichung der Diagnosen im Kollegenkreis habe nicht bestanden. Auch ein Unterlassungsanspruch bestehe weiterhin, obwohl der Kläger inzwischen nicht mehr in der Klinik tätig sei. Das Gericht sah eine Wiederholungsgefahr insbesondere deshalb als gegeben an, weil die Ärztin ihr Verhalten im Verfahren nicht als rechtswidrig erkannt habe.

Aufgrund der unbefugten Offenlegung seiner Gesundheitsdaten und der damit verbundenen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts sprach das Gericht dem Kläger zudem einen Ersatz für erlittenen immateriellen Schaden in Höhe von 1.000 € zu. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Hinweis: Auch im beruflichen Umfeld unterliegen Gesundheitsdaten einem besonderen Schutz. Die Weitergabe sensibler personenbezogener Daten von Beschäftigten ohne entsprechende Berechtigung kann datenschutzrechtliche Folgen haben und Unterlassungsansprüche sowie Schadensersatzforderungen auslösen.

5. Gericht zeigt Grenze auf: Dürfen Kammern Millionen zurücklegen?

Die **Bildung von Rücklagen durch berufsständische Kammern** ist kein Selbstzweck. Sie müssen einem konkreten Bedarf dienen und auf einer nachvollziehbaren Finanzplanung beruhen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG) hat nun entschieden, dass die Apothekerkammer Nordrhein diese Anforderungen bei ihren Haushaltsplanungen für die Jahre 2021 und 2022 nicht ausreichend erfüllt hat.

Die darauf beruhenden Beitragsbescheide sind daher rechtswidrig. Geklagt hatte ein Apotheker aus Düsseldorf gegen die ihn betreffende **Beitragsfestsetzung**. Das VG gab der Klage im Wesentlichen statt. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Apothekerkammer Nordrhein bei der Festlegung ihrer Rücklagen gegen wesentliche **haushaltsrechtliche Grundsätze** verstoßen. Zum Hintergrund: Apothekerkammern dürfen nach den gesetzlichen Vorgaben kein Vermögen ansammeln, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt wird. Bei der jährlichen Haushaltsplanung müssen sie deshalb den voraussichtlichen Finanzbedarf sorgfältig prognostizieren und die erforderlichen Mitgliedsbeiträge entsprechend festsetzen.

Für die Bildung von Rücklagen gelten dabei besondere Anforderungen: Sie müssen durch einen **sachlichen Zweck** gerechtfertigt sein und auf einer **konkreten, transparenten und objektiv nachvollziehbaren Risiko-bewertung** beruhen. Diesen Anforderungen genügte die Haushaltsplanung der Apothekerkammer Nordrhein nach Ansicht des Gerichts nicht. Die vorgesehene allgemeine Rücklage von 3 Mio. € beruhte nicht auf einer ausreichend dokumentierten Risikoanalyse. Eine konkrete Prognose der abzusichernden Finanzierungsrisiken für die jeweiligen Haushaltsjahre fehlte.

Das Urteil verdeutlicht, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erhebung von Beiträgen nicht unbegrenzt finanzielle Reserven aufbauen dürfen. Rücklagen müssen stets einen nachvollziehbaren Zweck erfüllen, und ihre Höhe muss sich aus einer be-



DDP GRUPPE

lastbaren Finanzplanung ergeben. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das VG die Berufung zum Oberverwaltungsgericht zugelassen. Das Urteil ist daher noch nicht rechtskräftig.

Hinweis: Die Entscheidung betrifft zwar unmittelbar die Apothekerkammer Nordrhein, enthält aber wichtige Hinweise für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Kammern. Bei der Bildung von Rücklagen und der Festsetzung von Beiträgen sind nachvollziehbare Prognosen sowie konkrete Bedarfsanalysen erforderlich und entsprechend zu dokumentieren.

Potenzial für eine flexiblere Personalplanung. Dennoch erwarten 47 % der Unternehmen **keine wesentlichen positiven Effekte**. Damit zeigt die Befragung ein eher zurückhaltendes Bild: Die Teilkrankschreibung könnte zwar einen schrittweisen Wiedereinstieg erleichtern, viele Unternehmen sehen darin aber vor allem neue Abgrenzungsfragen und zusätzlichen organisatorischen Aufwand.

Hinweis: Für Ärzte bedeutet die neue Regelung zusätzlichen Prüf- und Dokumentationsaufwand. Gleichzeitig kennen sie die konkreten Anforderungen des Arbeitsplatzes häufig nicht. Die Beantwortung der Frage, welche Tätigkeiten trotz Erkrankung noch möglich sind, dürfte daher in der Praxis zu einer Schnittstellenaufgabe zwischen Arzt, Patient und Arbeitgeber werden.

6. Teilkrankschreibung: Zwischen Wiedereinstieg und Mehraufwand

Die **geplante Teilkrankschreibung** stößt bei vielen Unternehmen auf **Skepsis**. Fast die Hälfte hält es für nicht sinnvoll, dass Beschäftigte künftig auch teilweise krankgeschrieben werden können. Nur etwa jedes vierte Unternehmen sieht darin eine hilfreiche Möglichkeit. Das zeigt eine aktuelle Befragung des Ifo-Instituts. Die Regelung soll **ab dem 01.01.2028** gelten. Bei **länger andauernden Erkrankungen** soll eine ärztlich festgestellte Teilarbeitsunfähigkeit von 25 %, 50 % oder 75 % möglich sein. Beschäftigte könnten ihre Arbeitsleistung dann entsprechend reduziert fortsetzen – allerdings nur mit Zustimmung des Arbeitgebers und des Versicherten.

Besonders kritisch sehen Unternehmen die Frage, wie sich **Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit** in der Praxis voneinander **abgrenzen** lassen sollen. Hinzu kommt der erwartete organisatorische Mehraufwand. Vor allem mittelgroße Unternehmen stehen der Regelung skeptisch gegenüber: 52 % halten sie für eher nicht oder gar nicht sinnvoll. Bei Kleinunternehmen sind es 48 %, bei Großunternehmen 46 %. Die Praktikabilität dürfte auch stark vom jeweiligen Tätigkeitsbereich abhängen. In der Administration halten 55 % der Unternehmen eine Teilkrankschreibung für grundsätzlich möglich. Im Vertrieb und Kundenservice sind es 33 %. In der Logistik sehen dagegen nur 11 % und in der Produktion lediglich 8 % geeignete Einsatzmöglichkeiten.

Gänzlich ohne Chancen sehen die Unternehmen das neue Instrument allerdings nicht. Jeweils rund ein Drittel erwartet kürzere Fehlzeiten bzw. eine schnellere Rückkehr erkrankter Beschäftigter. 21 % hoffen, Fachkräfte trotz gesundheitlicher Einschränkungen länger einsetzen zu können. Weitere 12 % sehen



DDP GRUPPE

November 2026	Dezember 2026	Januar 2026
10.11. (*13.11.)	10.12. (*14.12.)	11.01. (*14.01.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
16.11. (*19.11.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
Gewerbsteuer	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
Grundsteuer		
26.11.	28.12.	27.01.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

HERAUSGEBER:

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
www.ddp-gruppe.de

ALLGEMEINER HINWEIS:

Diese Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir bitten Sie daher, uns rechtzeitig zu kontaktieren, damit wir gemeinsam klären können, wo und wie Sie betroffen sind.